

Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek der Stadt Heilbad Heiligenstadt

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt die vom Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2001 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bibliothek der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche, rechtlich unselbständige Einrichtung der Stadt Heilbad Heiligenstadt.
Sie dient jedem zur allgemeinen Information, der schulischen, wissenschaftlichen und beruflichen Bildung. Sie wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Kommunalordnung, verwaltet.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenlos.
Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung (Anlage) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Aushang bekanntgegeben werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist ein schriftlicher Antrag und ein Benutzerausweis erforderlich.

- (2) Der Benutzer beantragt unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes den Benutzerausweis. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift (Hauptwohnsitz) und des Geburtsdatums auf dem Antrag notwendig.
Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an. Der Benutzer erteilt die Einwilligung, dass die Angaben zu seiner Person, entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, gespeichert werden.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Erziehungsberechtigte der Antragsteller. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Kosten.
- (4) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis und die Ausstellung eines Ersatz-Ausweises sind kostenpflichtig. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

§ 4

Benutzung/Leihe

- (1) Die Medien sind für jeden Benutzer frei zugänglich.
- (2) Die Mitarbeiter/innen der Bibliothek unterstützen den Benutzer durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die Medien bis zu vier Wochen verliehen, außer der in § 5 Abs. 1 genannten Medien. In begründeten Fällen gibt es Ausnahmen.
- (4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Medien, die ausgeliehen sind, können gegen ein Entgelt für die Benachrichtigung, vorbestellt werden.
- (6) Literatur, die nicht im Bestand der Bibliothek nachzuweisen ist, kann auf Antrag des Benutzers über den Fernleihverkehr aus anderen Bibliotheken bestellt werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsprechenden Bibliothek.
Der Auftrag ist gemäß der Entgeltordnung kostenpflichtig.

- (7) Die Benutzer können in der Bibliothek Kopien, soweit gesetzlich zugelassen, aus Bibliotheksgut anfertigen lassen. Die Herstellung der Kopien ist, gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt, kostenpflichtig. Es gelten die Gebühren der Verwaltungskostensatzung.
- (8) Die Internetabeitsplätze sind jedem Bibliotheksbenutzer zugänglich und gemäß der Entgeltordnung ab 01.04.2002 kostenpflichtig.

§ 5 Leihfristen / Überschreitungen

- (1) Die Leihfrist beträgt vier Wochen.
Sie kann für bestimmte Medien verkürzt werden.
Für Videofilme, CD-ROM' s und Zeitschriften gilt eine Leihfrist von zwei Wochen.
- (2) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten, sie kann verlängert werden, wenn das Medium nicht vorgemerkt ist.
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist ist gemäß der Entgeltordnung kostenpflichtig, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die für die Mahnung entstandenen Auslagen sind ebenfalls vom Benutzer zu erstatten.
- (4) Werden entlehene Medien nach Ablauf der Leihfrist, trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die Einziehung der Versäumnisentgelte, Auslagen sowie der Medien.

§ 6 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
Bei der Leihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und Mängel sofort der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (3) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (4) Große und sperrige Gegenstände sowie Tiere, dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.
Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek können verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und andere mitgebrachte Gegenstände während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (5) Rauchen und Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Bibliothek nicht gestattet.

§ 7 Haftung des Benutzers/Schadenersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksmedien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadenersatz zu leisten oder den gegenwärtigen Neupreis zu zahlen, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Der Benutzer haftet für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Leitung der Bibliothek nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweilig oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister oder von ihm beauftragten Bediensteten.

§ 9 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Entgeltordnung der Bibliothek der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 31.05.1996 sowie alle bisher bestehenden und dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 20.09.2001

Beck
Bürgermeister

Siegel